

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der The Mobility House GmbH für das Provisionsmodell zum THG-Quotenhandel**§ 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags**

a) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der The Mobility House GmbH („TMH“) und Kunden („Werber“), die Endkunden an TMH empfehlen, um TMH als Dritte für den THG-Quotenhandel zu beauftragen. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung, abrufbar unter https://www.mobilityhouse.com/de_de/agb.

b) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Werber seine Daten über eine entsprechende Eingabemaske an TMH übermittelt und die Zustimmung zu den AGBs bestätigt. TMH nimmt das Angebot des Werbers durch Übersendung einer Bestätigungs-E-Mail an.

§ 2 Gegenstand des Vertrags

a) Gegenstand des Vertrags ist die Auszahlung einer Provision an den Werber, wenn dieser Endkunden für den THG-Quotenhandel an TMH vermittelt.

§ 3 Registrierung

a) Um Werber zu werden, muss sich der potentielle Werber für das THG-Provisionsmodell registrieren. Die Registrierung erfolgt über ein Formular auf der TMH Website. Mit der Registrierung für das Provisionsmodell für den THG-Quotenhandel werden automatisch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert.

b) Das Provisionsmodell richtet sich an Reseller und Partner von TMH, die ihre Kunden an TMH vermitteln. Weshalb sich nur Unternehmen nach §14 BGB als Werber registrieren können.

c) Die Aufnahme als Werber für den THG-Quotenhandel von TMH ist erst nach einer schriftlichen Bestätigung der Registrierung seitens TMH gültig. Hierbei erhält der Werber einen Empfehlungscode, über welchen die vermittelten Endkunden identifiziert werden. TMH kann potentielle Werber, die sich registriert haben, ohne Begründung ablehnen.

d) Der Empfehlungscode wird einmalig erstellt und ist auf unbestimmte Zeit gültig, solange keine Kündigung durch den Werber oder TMH erfolgt.

§ 4 Entgelt für die Empfehlung

a) Ein Provisionsanspruch besteht, sobald ein vermittelter Endkunde sein Elektrofahrzeug mit dem Empfehlungscode des Werbers für den THG-Quotenhandel bei TMH registriert hat und die THG-Quote des Elektrofahrzeuges des vermittelten Endkunden durch das Umweltbundesamt zertifiziert wurde.

b) Die Provisionshöhe ist auf der Registrierungsseite und der Anmeldebestätigung ausgewiesen. Die Provision wird gesammelt für alle vermittelten Fahrzeuge quartalsweise, jeweils zum Ende eines Quartals, an den Werber ausgezahlt. Dem Werber wird dafür eine Gutschrift ausgestellt. Die Provision wird einmalig je vermitteltem Fahrzeug ausbezahlt.

c) Die Provision gilt für das jeweilige Kalenderjahr. TMH behält sich

vor die Provisionshöhe im nächsten Jahr anzupassen. Der Werber wird darüber informiert.

§ 5 Nutzung von Werbematerialien

a) Dem Werber ist es gestattet, die von TMH zur Verfügung gestellten Werbematerialien während der aktiven Partnerschaft den Rechtsvorschriften entsprechend zu nutzen. TMH ist jederzeit berechtigt der Nutzung dieser Materialien zu widersprechen.

§ 6 Datenschutz

a) Zur Erfüllung des zwischen dem Werber und TMH geschlossenen Vertrags verarbeitet TMH die erforderlichen personenbezogenen Daten des Werbers unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen Deutschlands zum Datenschutz.

§ 7 Vertragslaufzeit

a) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags und gilt dann für das entsprechende Kalenderjahr. Nach Ende des entsprechenden Kalenderjahrs wird der Vertrag automatisch verlängert, wenn keine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Kalenderjahresende schriftlich erfolgt.

b) Eine Kündigung durch den Werber oder TMH ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich möglich.

c) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

a) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.

c) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, München.

Stand: Juli 2022